

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 betreffend die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

»EG-Dok. 11 484/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere Artikel 146, Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 14. Juni 1971 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹⁾, und am 21. März 1971 die Verordnung (EWG) Nr. 574/72²⁾ über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erlassen, die jeweils durch die Verordnung (EWG) Nr. 1317/79³⁾ zuletzt geändert wurden.

In Anwendung vom Artikel 22 besagter Akte müssen bestimmte Änderungen an den obengenannten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 vorgenommen werden, die aufgrund des Beitrittes und entspre-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, Seite 2

²⁾ ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972, Seite 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 185 vom 21. Juli 1979, Seite 1

chend den in Anhang II dieser Akte festgelegten Leitlinien notwendig geworden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird in Teil A Ziffer 19 Deutschland-Griechenland wie folgt geändert:

„19. Deutschland-Griechenland

a) Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3, die Artikel 9 bis 11 sowie die Kapitel I und IV, soweit sie die genannten Artikel betreffen, des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961.

b) Protokoll vom 13. Juni 1980^{a)}.

Artikel 2

Abschnitt E Griechenland in Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung und des Artikels 12a Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1980 – 14 – 680 70 – E – So 57/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 168.

ΙΔΡΥΜΑ ΚΟΙΝΩΝΙΚΟΝ ΑΣΦΑΛΙΣΕΩΝ (ΙΚΑ) ΑΘΗΝΑ
 SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT (IKA)
 ATHEN."

Die Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
 und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung des Rates wird beabsichtigt, die Anpassungen der Rechtsakte des Rates über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu formulieren, die durch den Beitritt Griechenlands notwendig werden und in Anhang I der Akte über die Beitrittsbedingungen noch nicht festgelegt worden sind.

Seit Unterzeichnung dieser Akte sind nämlich zwei Verordnungen⁴⁾ des Rates ergangen.

Im übrigen ist in Anhang II Kapitel V Nummern 2 und 3 dieser Akte vorgesehen, daß Anhang II der Verordnung Nr. 1408/71 und die Anhänge der Verordnung Nr. 574/72 zu ändern sind, soweit dies aufgrund von Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über die Beibehaltung einzelner Bestimmungen bilateraler Abkommen notwendig wird.

Artikel 1

Die zuständigen Behörden Deutschlands und Griechenlands sind übereingekommen, einige Bestimmun-

⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1517/79 vom 16. Juli 1979
 ABl. Nr. L 185 vom 21. Juli 1979, Seite 1
 Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 vom 22. November 1979
 ABl. EG Nr. L 301 vom 28. November 1979, Seite 5.

gen des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961 und ein am 13. Juni 1980 vereinbartes Protokoll über die Anwendung dieser Bestimmungen beizubehalten.

Diese Bestimmungen sind günstiger als die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71.

Entsprechend Anhang II Kapitel V Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte ist Anhang II der Verordnung Nr. 1408/71 daher zu ändern.

Artikel 2

Mit Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1517/79 ist in die Verordnung Nr. 574/72 ein neuer Artikel 12a eingeführt worden.

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates haben einen Träger für die Anwendung dieses Artikels zu benennen.

Entsprechend Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung Nr. 574/72 sind diese Träger in Anhang 10 dieser Verordnung aufzuführen.

Artikel 3

Entsprechend Artikel 146 der Beitrittsakte muß diese Verordnung mit dem Beitritt in Kraft treten.